



Aufnahmerichtlinien für Freizeit- und Gesundheitssportvereine

1.

Freizeit- und Gesundheitssportvereine können in den FLVW aufgenommen werden, sofern sie die nachstehenden Aufnahmerichtlinien des Verbandes und gegebenenfalls die ergänzenden Richtlinien des Kreises, in dem sie ihren Sitz haben, anerkennen.

2.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Verband ist, dass der Verein Fußball und/oder Leichtathletik als Freizeit- und Gesundheitssport betreibt.

3.

Die Beitragspflichten regeln sich nach § 14 der Satzung. Darüber hinaus hat der Verein Beiträge und Gebühren an die Sporthilfe e.V. (Versicherungsschutz, GEMA u.a.) zu leisten.

4.

Handelt es sich bei dem aufzunehmenden Verein um eine Neugründung, sind das Gründungsprotokoll und die Satzung vorzulegen, andernfalls ist die Vorlage der Satzung ausreichend. Aus dieser muss hervorgehen, dass sich der Verein der jeweiligen Satzung, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des FLVW unterwirft. Näheres regelt § 7 der Satzung.

5.

Der Verein verpflichtet sich, das aktuelle Dateninformationssystem (z.B. OM-Online, DFBnet und die dazugehörigen Fachverfahren/Applikationen) zu nutzen. Zur Erfüllung im Rahmen des Verbandszweckes gemäß § 2 seiner Satzung, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Spiel- und Sportbetriebes erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme u.a. des Deutschen Fußballs einstellen.

Die Mitgliedsvereine sind daher verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß der Satzung zu schaffen und dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten die zur Erfüllung des Verbandszwecks gemäß Satz 1 erforderlichen Daten sowie etwaige Veränderungen im Datenbestand mitzuteilen. Näheres regelt § 48 der Satzung.

6.

Der Verein muss ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) verfolgen. Der Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit (z.B. Körperschaftsfreistellungsbescheid) ist mit den sonstigen Aufnahmeunterlagen vorzulegen.

7.

Forderungen des FLVW werden mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

8.

Personen, die im Besitz einer Spielberechtigung (Spielerpass) des WDFV, des BSVW oder des FLVW sind, können nur mit Genehmigung ihres Vereins in Freizeit- und Gesundheitssportvereinen spielen.

9.

Mitglieder von Freizeit- und Gesundheitssportvereinen können für diese keinen DLV-Startpass erhalten. Sie können nicht an genehmigten DLV-Veranstaltungen teilnehmen, weder auf Kreisebene noch auf Landes- oder Bundesebene. Eine Ausnahme sind DLV-Volksläufe.

10.

Sportfehlverhalten von Freizeit- und Gesundheitssportvereinen und deren Mitgliedern, soweit es über Bagatellfälle hinausgeht, wird entsprechend der Spielordnung/WDFV und der Rechts- und Verfahrensordnung/WDFV geahndet.

Zuständig hierfür ist das jeweilige Kreissportgericht des Kreises des FLVW, in dem der Verein seinen Sitz hat.

11.

Sportfehlverhalten, welches die Leichtathletik betrifft, wird entsprechend der Leichtathletik-Schlichtungsordnung des FLVW und der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV geahndet.

12.

Der jeweilige Kreis des FLVW, in dem der Verein seinen Sitz hat, kann ergänzende Richtlinien erlassen und deren Anerkennung bei der Aufnahme verlangen. Derartige Ergänzungen können sich insbesondere befassen mit der Ausgestaltung des Freizeit- und

Gesundheitssports, den Mitgliedern dieses Vereins, der Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Veranstaltungen aller Art und der Regelung des Kontaktes zwischen Kreis und Verein.

13.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des FLVW gemäß § 8 der Satzung.

14.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft.